

Mit Pensionskassengeld den Ruhestand genießen

Autor(en): **Suter, Bruno**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zenit**

Band (Jahr): - **(2008)**

Heft 2

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-820978>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mit Pensionskassengeld den Ruhestand geniessen

Das Pensionskassengeld kann nach dem Ende des Erwerbslebens auf zwei Arten bezogen werden: als Altersrente oder als einmalige Auszahlung. Die richtige Wahl fällt nicht leicht. Doch der Entscheid kann unter Vorbehalt rückgängig gemacht werden.

Das Alter geniessen – dafür ist eine gesicherte finanzielle Basis notwendig. Das einbezahlte Pensionskassengeld bildet dafür eine tragende Säule. Der zukünftige Pensionär hat die Qual der Wahl: Einmalbezug oder Rente. Der Entscheid dafür muss in der Regel drei Jahre vor der Pensionierung getroffen werden und kann grundsätzlich nicht rückgängig gemacht werden. So hat das Bundesgericht am 31. Januar 2001 entschieden. Doch nicht alle Kassen handhaben die gesetzlichen Vorgaben genau gleich. Ob eine Änderung möglich ist, hängt vom Pensionskassenreglement ab.

Grundlagen für eine Neubeurteilung

Veränderungen der persönlichen Situation können ein Grund für eine neue Beurteilung der Auszahlungsart sein: Ist jemand alleinstehend oder verheiratet, wie alt ist der Lebenspartner, hat er oder sie Kinder, und wie hoch ist die geschätzte Lebenserwartung? Wer Investitionen in Hobbys oder Immobilien plant, Schenkungen vorsieht oder Erbvorbezüge tätigen will, muss auch diese Punkte berücksichtigen. Die Entwicklung der Aktienmärkte und der Zinsen sowie der Teuerung spielt auch eine wichtige Rolle.

Altersrente beziehen

Vorteile: Eine Altersrente bietet auf Lebzeiten ein hohes Mass an Sicherheit. Der Pensionär erhält lebenslanglich Monat für Monat ein gesichertes Einkommen. Auch die Witwe profitiert bis zu ihrem Tod von einem garantierten Einkommen.



UBS AG, Bruno Suter,
Geschäftsstellenleiter,
Centralstrasse 2,
6215 Beromünster

Nachteile: Die Rente muss jedoch als Einkommen vollständig versteuert werden. Verstirbt der Rentenbezüger, wird dem überlebenden Ehegatten normalerweise bis ans Lebensende 60 Prozent der Rente ausbezahlt. Sterben beide Eheleute, verfällt das noch vorhandene Alterskapital zugunsten der Pensionskasse.

Einmalige Auszahlung

Vorteile: Das gesamthaft ausbezahlte Pensionskassengeld wird zu einem reduzierten Tarif einmalig besteuert. Danach zählt das Kapital zum persönlichen Vermögen. Gegenüber dem monatlichen Rentenbezug sind bei der Auszahlung Steuereinsparungen möglich. Nach dem Tod bleibt das Kapital zu 100 Prozent im Familienbesitz.

Nachteile: Veränderungen an den Geldmärkten und des persönlichen Finanzbedarfs lassen sich nicht planen. Daher sind Vermögensschwankungen nicht ausgeschlossen.

Analyse mit Berechnung

Entscheidungen sollten nur bei Kenntnis von klaren Fakten und Zahlen getroffen werden. UBS empfiehlt, sich von einem Fachmann rechtzeitig eine steuerbereinigte Berechnung des Renten- und Kapitalbezugs erstellen zu lassen.

UBS AG, Bruno Suter, Geschäftsstellenleiter Beromünster

